KjG-Diözesanverband Freiburg

Vergabeordnung für Kooperationsbeiträge

Dauerhafte Kooperationen und Projektkooperationen

Beschluss Verwaltungsrat: 05.11.2026 · Grundlage: DiKo-Beschluss 2025 – Kooperationsaktionen

Der KjG-Diözesanverband Freiburg fördert die Vernetzung seiner Ortsgruppen durch Kooperationen. Aus dem Kooperationsanteil der Mitgliedsbeiträge werden Zuschüsse vergeben. Das Antragsverfahren ist bewusst niederschwellig gestaltet (vgl. Satzung IV § 17). Diese Ordnung konkretisiert Voraussetzungen, Höhen und Verfahren.

Auf einen Blick

Merkmal	Dauerhafte Kooperation	Projektkooperation
Grundzuschuss	4,00 € pro Mitglied und Jahr (Basis: Mitgliederzahlen Vorjahr)	kein Grundzuschuss
Aktionszuschuss	Veranstaltung: 3,00 € pro teilnehmendem KjG-Mitglied Sonstige Aktion: 0,50 € pro Mitglied der Kooperation max. 4 Aktionen pro Jahr	4,00 € pro Mitglied der beteiligten Ortsgruppen (einmalig pro Kooperation)
Maximalbetrag pro Jahr	**6,00 € pro Mitglied**	**4,00 € pro Mitglied**
Antrag / Nachweis	Formular A, einmal jährlich, Frist 31. März Nachweis Vorjahr + Grundzuschussantrag	Formular B, mind. 2 Wochen vor der Aktion kein Verwendungsnachweis
Auszahlung	Q1 (Ziel: Januar bis März)	nach Genehmigung des Antrags

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

Dauerhafte Kooperation

(1) Unbefristeter Zusammenschluss von mindestens zwei KjG-Ortsgruppen des Diözesanverbands Freiburg mit gewählter Kooperationsleitung und mindestens einer Kooperationsversammlung pro Jahr.

(2) Sie hat der Diözesanleitung Name, Zweck und beteiligte Ortsgruppen gemeldet (Satzung IV § 8) und kann sich eine eigene Satzung geben (Satzung IV §§ 10–11).

Projektkooperation (ehemals: „nicht dauerhafte Kooperation“)

(1) Befristeter oder projektbezogener Zusammenschluss von mindestens zwei KjG-Ortsgruppen für eine konkrete Aktion.

(2) Sie meldet der Diözesanleitung Name, Zweck und beteiligte Ortsgruppen vor Beginn der Aktion. Formular B gilt gleichzeitig als Meldung gemäß Satzung IV § 8.

KjG Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Freiburg

§ 2 Zuschussarten, Berechnung und Höhe

(1) **Finanzierungsgrundlage:** Aus den Mitgliedsbeiträgen werden 2,50 € pro Mitglied jährlich in einen Kooperationsanteil-Topf eingezahlt (Satzung IV § 16). Die Diözesankonferenz legt den Zuschusssatz fest.

(2) Die folgende Tabelle zeigt alle Zuschussarten:

Art	Zuschuss je …	Satz	Max. pro Jahr
Grundzuschuss	Mitglied der Kooperation	4,00 €	–
Aktionszuschuss Veranstaltung	teilnehmendem KjG-Mitglied	3,00 €	4 Aktionen / max. 2,00 € Bonus pro Mitglied
Aktionszuschuss sonstige Aktion	Mitglied der Kooperation	0,50 €	4 Aktionen / max. 2,00 € Bonus pro Mitglied
Gesamtmaximum dauerhafte Kooperation	Mitglied	–	**6,00 € pro Mitglied und Jahr**
Zuschuss Projektkooperation	Mitglied der beteiligten Ortsgruppen	4,00 €	einmalig pro Kooperation

(3) Reichen die verfügbaren Mittel nicht für alle Anträge aus, kann der Verwaltungsrat noch nicht ausgezahlte Zuschüsse anteilig kürzen. Bereits genehmigte und ausgezahlte Zuschüsse, insbesondere für Projektkooperationen, bleiben davon unberührt.

(4) Nicht ausgeschöpfte Mittel werden zu Jahresbeginn in den Solidaritätsfonds überführt (Satzung IV § 18).

(5) **Gegenseitige Ausschließlichkeit:** Pro Aktion kann nur ein Zuschusstyp beantragt werden.

(6) **Eindeutigkeit der Zusammensetzung:** Jede spezifische Zusammensetzung von KjG-Ortsgruppen darf pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal einen Kooperationszuschuss erhalten, unabhängig davon, ob es sich um eine dauerhafte Kooperation oder eine Projektkooperation handelt. Maßgeblich ist die exakte Menge der beteiligten Ortsgruppen.

Beispiele zur Eindeutigkeit der Zusammensetzung

A+B, B+C, A+B+C im selben Jahr → **zulässig** (verschiedene Zusammensetzungen)
A+B, A+B+C, A+B im selben Jahr → **nicht zulässig** (A+B tritt zweimal auf)
A+B+C in dauerhafter Kooperation, A+B+C-Projektkooperation → **nicht zulässig**
A+B+C in dauerhafter Kooperation, A+B-Projektkooperation → **zulässig** (A+B ist eine andere Zusammensetzung)

§ 3 Vergaberichtlinien für Aktionen

Diese Richtlinien gelten für den Aktionszuschuss beider Kooperationsarten.

Fördervoraussetzungen

(1) Die Aktion entspricht den Grundlagen und Zielen der KjG.

(2) **Eigenverantwortung (zwingend):** Die Aktion wird von KjG-Mitgliedern eigenverantwortlich geplant und durchgeführt. Aktionen, die ausschließlich von einer hauptamtlichen Person ausgehen oder geleitet werden, sind nicht förderfähig.

(3) **Gemeinsame Beteiligung:** Mitglieder aus mindestens zwei beteiligten Ortsgruppen nehmen aktiv teil.

(4) **Inhaltlicher Anspruch:** Die Aktion geht über einen rein sozialen Besuch hinaus. Auch das gegenseitige

Kennenlernen ist förderfähig, wenn es mit einem gemeinsamen Programm verbunden ist.

(5) **Zielgruppe:** Leiter*innen | Kinder und Jugendliche | Gesellschaft, Politik oder Kirche.

(6) **Team Basis:** Das Team Basis des Diözesanverbands ist zu Veranstaltungen einzuladen (Pflicht für den Aktionszuschuss Veranstaltung, freiwillig für sonstige Aktionen und Projektkooperationen). Dazu zählt bspw. das Markieren der KjG Freiburg auf Instagram oder eine Einladung per Mail.

(7) Pro dauerhafter Kooperation werden maximal 4 Aktionen pro Jahr beim Aktionszuschuss berücksichtigt. Für Projektkooperationen gilt: eine Aktion pro Kooperation.

Übersicht: gefördert / nicht gefördert

✓ Wird gefördert	✗ Wird nicht gefördert
Eigenverantwortlich organisierte Aktionen der Kooperation	Aktionen, die ausschließlich von einer hauptamtlichen Person ausgehen oder geleitet werden
Gemeinsame Lager, Ausflüge, Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen	Reine Besuche ohne inhaltliches Programm oder KjG-Bezug
Gegenseitiges Kennenlernen mit gemeinsamem Programm	Aktionen, an denen aktiv nur Mitglieder einer einzigen Ortsgruppe teilnehmen
Gemeinsame Leitungsrunden und Weiterbildungen	Kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen ohne KjG-Inhalt
Aktionen im Ort/Dorf (politisch, sozial, ökologisch)	Einzelaktionen ohne Einbindung aller beteiligten Ortsgruppen

§ 4 Verfahren – Dauerhafte Kooperationen (Formular A)

Dauerhafte Kooperationen reichen einmal jährlich Formular A ein. Es dient gleichzeitig als:

- **Jahresnachweis:** Bestätigung aller im Vorjahr durchgeführten Aktionen → Grundlage für den Aktionszuschuss
- **Grundzuschussantrag:** Erneuerung der Kooperation für das laufende Jahr → Grundlage für den Grundzuschuss

(1) **Frist:** 31. März des laufenden Jahres.

(2) **Auszahlung:** Nach Eingang und Genehmigung, Ziel Q1 (Januar bis März). Ausgezahlt werden:

- der Aktionszuschuss für alle im Jahresnachweis bestätigten Aktionen des Vorjahres,
- der Grundzuschuss auf Basis der gemeldeten Mitgliederzahlen des Vorjahres der Ortsgruppen, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

Beispiel: Antrag Februar 2027 → Aktionszuschuss für Aktionen 2026 + Grundzuschuss auf Basis der Mitgliederzahlen 2026.

(3) **Aktionstypen im Jahresnachweis:**

a) **Veranstaltung:** Mitglieder kommen aktiv zusammen. Zuschuss: 3,00 € pro teilnehmendem KjG-Mitglied.

b) **Sonstige Aktion:** alle anderen kooperativen Aktivitäten. Zuschuss: 0,50 € pro Mitglied der Kooperation.

(4) **Nachweis:** Die Kooperationsleitung bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben. Es wird nur die Anzahl der teilnehmenden KjG-Mitglieder je Aktion angegeben, keine Teilnehmendenlisten. Der Diözesanverband behält sich vor, Teilnehmendenlisten und sonstige Nachweise für den Aktionszuschuss bis zu 3 Jahre rückwirkend anzufordern.

(5) **Beitragspflicht:** Bei der Berechnung des Grundzuschusses werden nur Ortsgruppen berücksichtigt, die ihren Mitgliedsbeitrag an den Diözesanverband bezahlt haben.

(6) **Bericht:** Der Diözesanverband bittet die Ortsgruppen herzlich, einen kurzen Bericht sowie Fotos oder Videos einzusenden. Diese werden gerne auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen der KjG Freiburg veröffentlicht. Für den Erhalt des Zuschusses ist das nicht verpflichtend.

§ 5 Verfahren – Projektkooperationen (Formular B)

(1) Formular B einreichen. Es gilt gleichzeitig als Gründungsmeldung gemäß Satzung IV § 8.

(2) **Antragsfrist:** Im Regelfall mindestens 2 Wochen vor der Aktion. Der Diözesanverband strebt eine Genehmigung innerhalb dieser zwei Wochen an. Eine Genehmigung kann auch im Nachgang der Aktion erfolgen.

(3) **Beitragspflicht:** Bei der Berechnung des Zuschusses werden nur Ortsgruppen berücksichtigt, die ihren Mitgliedsbeitrag an den Diözesanverband bezahlt haben.

(4) **Auszahlung:** nach Genehmigung des Antrags.

(5) **Kein Verwendungsnachweis:** Es gibt keinen verpflichtenden Nachweis nach der Aktion. Der Diözesanverband bittet die Ortsgruppen herzlich, einen kurzen Bericht sowie Fotos oder Videos einzusenden. Diese werden gerne auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen der KjG Freiburg veröffentlicht.

(6) **Bestätigung der Genehmigung:** Die Bestätigung über die erfolgte Genehmigung erhalten alle an der Kooperation beteiligten Ortsgruppen.

§ 6 Rückforderung

Ausgezahlte Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn

- die Fördervoraussetzungen (§ 3) nicht erfüllt waren,
- Angaben im Formular falsch waren oder
- der Zuschuss für Zwecke außerhalb der satzungsgemäßen Kinder- und Jugendarbeit der beteiligten Ortsgruppen verwendet wurde.

Über die Rückforderung entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung wird auf der Webseite der KjG Freiburg (www.kjg-freiburg.de) veröffentlicht. Sie tritt mit dem Beschluss des Verwaltungsrats in Kraft und gilt für alle Anträge ab dem 1. Januar 2027 (Auftrag der DiKo 2025).

Freiburg, 05.11.2026
KjG-Diözesanleitung Freiburg